KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Entlastung der Ausländerbehörden

und

ANTWORT

der Landesregierung

Um die Arbeitsbelastung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ausländerbehörden zu reduzieren und die Antragsbearbeitung in diesem Bereich zu beschleunigen, haben der Bund und die Länder im Rahmen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Mai 2023 unter anderem den Beschluss gefasst, dass die Länder im kommunalen Bereich umgehend auf eine komplette Digitalisierung sämtlicher einschlägiger Verwaltungsverfahren hinwirken (vgl. Punkt IV.1 des Beschlusses vom 10. Mai 2023).

1. Welche Prozesse und einzelnen Vorgänge sind bei den einschlägigen Verwaltungsverfahren in den Ausländerbehörden erforderlich (bitte die einzelnen Vorgänge konkret benennen und nach dem jeweiligen Verfahren aufschlüsseln)?

Nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes sind die Ausländerbehörden für alle aufenthaltsund passrechtlichen Maßnahmen zuständig.

Zu den aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen gehören neben der Erteilung von Aufenthaltstiteln im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes und von Beschäftigungserlaubnissen unter anderem die Abschiebung einschließlich ihrer Vorbereitung, Sicherung (zum Beispiel Stellung von Haftanträgen) und Durchführung (einschließlich der Erteilung von Duldungen). Hinzu kommen etwa das Verbot der Aus- und Einreise und die Durchsetzung der Verlassenspflicht.

Die Zuständigkeit für passrechtliche Maßnahmen umfasst insbesondere die Ausstellung, Verlängerung und Einziehung von deutschen Passersatzpapieren gemäß §§ 4 ff. der Aufenthaltsverordnung (zum Beispiel Reiseausweis für Ausländer, Notreiseausweis, Reiseausweis für Flüchtlinge, Reiseausweis für Staatenlose), die Überwachung ausweisrechtlicher Pflichten (§ 48 des Aufenthaltsgesetzes) und die Ausstellung von Nachweisen nach §§ 63 f. des Asylgesetzes. Zu den ausweisrechtlichen Maßnahmen gehören auch die Ausstellung und Einziehung des Ausweisersatzes (§ 48 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes) und der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung.

Zu den von § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erfassten Bestimmungen gehören neben dem Aufenthaltsgesetz auch zum Beispiel das Freizügigkeitsgesetz/EU, Artikel 28 der Genfer Flüchtlingskonvention (Reiseausweis für Flüchtlinge), das Gesetz über das Ausländerzentralregister, die Aufenthaltsverordnung sowie die AZRG-Durchführungsverordnung.

Die genannten Verfahren stellen die übergeordneten Verfahren dar, die bei den Ausländerbehörden erforderlich sind. Aufgrund der Vielzahl der Prozesse, die diese Verfahren beinhalten, kann keine abschließende Auflistung erfolgen. Die Bearbeitung der Verfahren erfolgt bereits seit geraumer Zeit durch die digitalisierten Anwendungen der Fachverfahrenshersteller.

2. Wie lange beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit (bitte einzeln nach den jeweiligen Verfahren aufschlüsseln)?

Die gewünschten Angaben werden statistisch nicht erfasst. Eine Auswertung würde erfordern, dass alle Mitarbeitenden, die an einem Vorgang mitwirken, ihre Arbeitszeit für den konkreten Einzelfall erfassen müssten. Darüber hinaus müsste jeder Vorgang in abgegrenzten Prozessen gegliedert werden. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

3. Welche der in Frage 1 aufgeführten Vorgänge und Prozesse erfolgen in rein digitaler Form (bitte die einzelnen Vorgänge und Prozesse konkret benennen)?

In rein digitaler Form erfolgen derzeit die Kommunikation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über das Datenaustauschformat XAusländer sowie die Kommunikation mit der Bundesagentur für Arbeit über das BVA-Portal.

- 4. Sofern noch nicht sämtliche einschlägige Verwaltungsverfahren komplett digitalisiert sind,
 - a) was sind die Gründe hierfür?
 - b) wann ist nach Ansicht der Landesregierung mit einer vollständigen Digitalisierung zurechnen?
 - c) welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Digitalisierung in diesem Bereich zu beschleunigen?

Der Bund plant die Umsetzung der standardisierten digitalen Ausländerakte bis Ende 2025.

Zu 4 a)

Für die vollständige Digitalisierung der Ausländerbehörden entsprechend den Vorgaben des MPK-Beschlusses sind Mitarbeiterkapazitäten notwendig, die bei einem eigenständigen Weg, der den Bundesplänen zeitlich vorgreifen wollte, noch einmal wesentlich erhöht werden müssten. Diese Mitarbeiterkapazitäten sind derzeit nicht gegeben. Die Umsetzung der Vorgaben des Bundes zur Digitalisierung sollte nach Maßgabe der sich derzeit zwischen dem Bund und den Ländern in Abstimmung befindlichen Roadmap erfolgen.

Zu 4 b)

Seitens des Bundes wird aktuell mit der Umsetzung der standardisierten digitalen Ausländerakte bis Ende 2025 geplant.

Zu 4 c)

Die Ausländerbehörden werden bei der Umsetzung der einzelnen Schritte im Bereich der Digitalisierung begleitet. Es besteht auf fachlicher Ebene ein konstanter Austausch. Die kommunalen Ausländerbehörden sind mit ihren Systemen und Akten jedoch Bestandteil einer kommunalen Behördenstruktur. Die Umstellung dieser Systeme kann daher nicht nur für sich betrachtet werden, sondern sie ist Teil eines kommunalen Gesamtkonzepts.